

BUDGET
Abteilung Präs. 3



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien
Österreich

Wien, am 03.10.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
IL.99.10.1/0031-
PR/3/2011

Mag. Fischer(6812)

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank - Begutachtung

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-1110003-II/3/2011) wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgendes mitgeteilt:

Aus Sicht einer „Leistenden Stelle“ des Bundes, welche im beträchtlichen Ausmaß selbst Förderungen vergibt oder vergeben lässt, ist der neu hinzugekommene Überprüfungs-zweck (Art. 3) von besonderer Bedeutung. Gegen die Nutzung von Daten der Transparenzdatenbank zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen ist nichts einzuwenden, ganz im Gegenteil, es ist diese Weiterentwicklung sogar zu begrüßen.

Entscheidend ist jedoch die Frage, welche legislativen Umsetzungsschritte dafür notwendig sind.

In den Erläuterungen zur Kompetenzlage steht dazu: *„Wenn für die Vollziehung einer Materie Daten benötigt werden, die bei einer anderen Behörde bzw. überhaupt bei einem anderen Rechtsträger vorhanden sind, dann obliegt es dem Materiengesetzgeber, für dessen Zwecke die Datenverwendung erfolgen soll, die Übermittlung dieser Daten anzuordnen.“* Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass jeweils in den Materiengesetzen angeordnet werden muss, welche Daten von welcher Stelle im Wege der Transparenzdatenbank für den Überprüfungs-zweck beispielsweise übermittelt werden dürfen (müssen?).



Art. 5 Abs. 2 lautet: „Abfrageberechtigte Stelle ist eine inländische Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger beteiligt ist und mit Gesetz zur Verwendung von Daten über das Transparenzportal ermächtigt wird.“ Dies dürfte offenbar eine weitere, zusätzliche Regelung sein. Ob die Umsetzung dann jeweils im Bundesgesetz und den Landesgesetzen über die Transparenzdatenbank erfolgt, wird nicht angesprochen. Zusätzlich sieht Art. 14 als weitere Voraussetzung für die Verwendung der im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz mitgeteilten Daten vor, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig mit Gesetz zur Verwendung ermächtigen.

Ohne das genaue dahinterstehende Konzept zu kennen, erscheint dieser Umsetzungsweg sehr mühsam und langwierig zu sein, vor allem auch, wenn man bedenkt, dass eine dem Grundrecht auf Datenschutz entsprechende gesetzliche Regelung einen hohen Detaillierungsgrad mit genauer Nennung der jeweiligen Datenkategorien verlangt. Im Förderbereich bestehen kaum derart genaue Regelungen über die Verwendung von Daten und ihre Übermittlung an Dritte. Sollte beispielsweise die Transparenzdatenbank künftig für Zwecke der Überprüfung von „de-minimis-Förderungen“ genutzt werden, müsste dazu ein Zugriff auf die Daten aller anderen leistenden Stellen vorgesehen werden. Dies würde – wenn die Erläuterungen richtig verstanden wurden – in jedem Materienbereich, mit dem die Fördervergabe geregelt wird, entsprechende Übermittlungsbestimmungen erforderlich machen. Ob hier nicht eine horizontale Regelung mit einer generellen Ermächtigung zur Nutzung der Daten – soweit erforderlich und verhältnismäßig – mit einer strengen begleitenden Kontrolle der tatsächliche Zugriffe auf die Daten eher zum Ziel führen würde?

Eine sinnvolle Nutzung der Daten für Überprüfungszwecke setzt eine gute Kenntnis der Daten der anderen Stelle voraus, um die Daten richtig interpretieren zu können. Um dies zu erleichtern, werden aufwendige Kategorisierungsarbeiten vorgesehen. Angesichts der Erfahrung, wie vielfältig der Förderbereich von den verschiedenen Gebietskörperschaften gestaltet wird, bleiben Zweifel, ob der Nutzen den Aufwand rechtfertigt.

Die äußerst langen Umsetzungsfristen und die – vermutlich von den Ländern eingeforderte – Möglichkeit, das Projekt frühestens nach 4 Jahren zu evaluieren (Art. 24 Abs. 4), werfen einige wichtige Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise auf.


Durch den Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung werden de facto die Änderungen des Bundesgesetzes präjudiziert, ohne diese schon jetzt gleich mit zu diskutieren. Es wäre angebracht, dass die Verhandlungen über die Vereinbarung parallel zu den Änderungen des Bundesgesetzes mit den betroffenen Bundesdienststellen erläutert werden.

Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass die Begriffsbestimmungen und zentralen Regelungsinhalte unverändert vom Bundesgesetz übernommen wurden.

Für den Bundesminister:

DI Unger

elektronisch gefertigt

Signaturwert	INjtjnEHNxsDO4fgIDVfW51CGQzOgO8VYorPa5ZoBQEAlhm1OCfuD1UenGEC+pL6mIF BWLr0wuCkbpait/SLOoHMay4AB/EIU4ELg2YVgDStlKyUmmYuYwEn6JaSOo44fqLnIS uMF4VNZEc2CYrxj2M38xOMjmKeOUDyqHx8yww=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-03T15:21:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	